

Die Krankenversicherung ist von grösster Bedeutung für die versicherten Arbeitnehmer, aber auch für die Arbeitgeber, die eines sorgenfreien und leistungsfähigen Arbeiterstandes bedürfen. Die Krankenversicherung verdankt es ihrer Bedeutung, dass sie in zahlreichen Staaten zum Kernstück der Arbeitsgesetzgebung wurde.

Im Laufe der letzten 40 Jahre ist der Grundsatz der Pflichtversicherung für den Krankheitsfall in insgesamt 22 Rechtsordnungen aufgenommen worden. Zahlreiche andere Rechtsordnungen fördern die kollektive Vorsorge für Krankheitsfälle. In Europa allein sind mehr als 50 Millionen Arbeitnehmer für den Krankheitsfall pflichtversichert und die Mitglieder der freiwilligen Krankenversicherungseinrichtungen zählen gleichfalls nach Millionen.

Allgemeine Arbeitnehmersicherung. — Von den 22 Staaten, die auf dem Boden der Pflichtversicherung stehen, gibt es deren 12, die grundsätzlich jeden wirtschaftlich Unselbständigen der Versicherungspflicht unterwerfen. Nachstehend ist für diese Staaten das Grundgesetz und die Versichertenzahl angegeben :

TAFEL I.

Versichertenzahl in Staaten der allgemeinen Arbeitnehmersicherung

Staat	Grundgesetz	Versichertenzahl
Bulgarien	6. März 1924	241 000 (Ende 1925).
Chili	8. September 1924	Angaben stehen noch aus
Deutschland	19. Juli 1911 (Wortlaut vom 15. Dezember 1924).	19.086.000 (Ende 1924).
Grossbritannien	16. Dezember 1911 (Wortlaut vom 7. Aug. 1924)	15.037.000 (März 1924).
Irland (Freist.)	16. Dezember 1911	etwa 400.000 (1918).
Norwegen	6. August 1915	599.000 (Ende 1924).
Österreich	30. März 1888 (Wortlaut vom 20. November 1922)	1.620.000 (Ende 1923).
Polen	19. Mai 1920	1.825.000 (Juni 1925).
Portugal	10. Mai 1919	Angaben stehen noch aus
Russland	9. November 1922	5.735.000 (Ende 1924).
Serben, Kroat. Slowenen (König. der)	14. Mai 1922	484.000 (Juni 1925).
Tschechoslowakei	9. Oktober 1924	2.500.000 (Ende 1924).